

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2002.00077

vom 18. Juli 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2002.00077

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2002.00077 du 18 juillet 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2002.00077 del 18 luglio 2003

Erwägungen

E. 3

3.1???? Die Beschwerdegegnerin verneinte ihre Leistungspflicht zur Hauptsache mit dem Hinweis darauf (Urk. 2 und 5 S. 2 ff.), dass es sich bei den in Rechnung gestellten Leistungen nicht um solche gem?ss Art. 31 Abs. 1 KVG handle. Indem der Drahtretainer entfernt und wieder eingesetzt worden sei, habe man die Auswirkungen des m?glicherweise Quecksilber enthaltenen B?gels abkl?ren wollen. Wenn eine zahn?rztliche Leistung als Pflichtleistung geltend gemacht werde, so habe der Zahnarzt vorg?ngig das Formular "Zahnschaden gem?ss KVG - Befunde/Kostenvoranschlag" einzureichen. Dies sei vorliegend unterblieben. Ausserdem basierten die beiden vorgelegten Rechnungen auf Taxpunktwerten von Fr. 3.40 beziehungsweise Fr. 3.50. Zul?ssig sei indes lediglich die Verrechnung eines Wertes von Fr. 3.10 pro Taxpunkt analog der Verg?tung in der Unfallversicherung.

E. 3.2

Demgegen?ber machte die Beschwerdef?hrerin geltend (Urk. 1), sie leide unter einer Allergie an den H?nden, weshalb verschiedene Tests durch Dr. D. ___ und im Universit?tspsital Z?rich durchgef?hrt worden seien. Dabei habe sich herausgestellt, dass sie an einer Quecksilberallergie leide, weshalb ihr ein Allergiepass ausgestellt worden sei. Als Ursache der Allergie habe man das Material des Zahnb?gels, den sie im Zusammenhang mit einer Zahnstellungskorrektur trage, in Betracht gezogen. Daher sei dieser B?gel f?r einige Wochen entfernt worden. Die Entfernung des B?gels sei somit zur Abkl?rung der Allergieursache und nicht im Sinne einer zahn?rztlichen Massnahme erfolgt.

E. 4

4.1???? Es ist unbestritten, dass die Beschwerdef?hrerin an einer Allergie leidet, die sich in Form von Ekzemen an den H?nden ?ussert (Urk. 6/5e). Abkl?rungen haben eine Unvertr?glichkeit gegen?ber Quecksilber(II)-amidchlorid (vorkommend in ?usserlich zur Anwendung gelangenden Arzneimitteln, aber auch in Augen- und Nasensalben) und gegen Phenylquecksilberacetat (vorkommend als Konservierungsstoff in Arzneimitteln und Kosmetika) ergeben (vgl. vom Universit?tspsital Z?rich ausgestellter Allergiepass vom 11. Oktober 2001; Urk. 6/2a).

???????? Aufgrund einer Zahnstellungskorrektur tr?gt die Beschwerdef?hrerin einen Drahtretainer (Urk. 1 S. 1). Da man, nachdem der fragliche, die Allergie ausl?sende Stoff feststand, auch die Ursache feststellen wollte, und es nahe liegend war, dass der im Mund getragene Drahtb?gel Quecksilber freisetzen k?nnte, wurde dieser vor?bergehend entfernt und dann wieder eingesetzt. Die entsprechenden Behandlungen hatten am 27. und 29. August und am 5. September 2001 stattgefunden (Urk. 6/1b und 6/1c).

4.2.?? Der Drahtretainer war im Rahmen einer Zahnkorrektur von einem Zahnarzt eingesetzt und zur Prüfung der Allergieursache von einem solchen vorübergehend entfernt und wieder eingesetzt worden. Obwohl die Behandlung von einem Zahnarzt vorgenommen worden ist, kann daraus nicht ohne weiteres geschlossen werden, es handle sich hierbei um eine zahnärztliche Behandlung (RKUV 2002 Nr. KV 206 S. 117 Erw. 5). Vielmehr erbringen auch Zahnärzte und Zahnärztinnen Leistungen, welche als ärztliche Leistungen zu qualifizieren sind Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 22. April 2002 in Sachen H., K 159/00). Solche Leistungen hat die Krankenversicherung nicht gestützt auf Art. 31 Abs. 1 KVG, sondern - bei gegebenem Krankheitswert - im Rahmen von Art. 25 KVG zu übernehmen (BGE 128 V 147 Erw. 5a; Urteil vom 29. April 2002 in Sachen C., K 43/01).

E. 4.3

4.3.1?? Es ist deshalb zunächst zu prüfen, ob die Entfernung und erneute Einsetzung des Zahnbrackets als zahnärztliche oder als ärztliche Behandlung zu bezeichnen ist.

Für die Abgrenzung ist dabei einerseits auf den Ansatzpunkt der Behandlung, andererseits auf die therapeutische Zielsetzung abzustellen. Als zahnärztliche Behandlungen gelten therapeutische Vorkehren am Zahn und am Zahnhalteapparat (Parodont). Als Parodont gilt das Zahnbett, ein funktionelles System, das aus Zahnfleisch, Wurzelhaut, -zement und Alveolarknochen (zahnumgebendem Knochen) besteht und alle Stützgewebe umfasst, die die Belastung des Zahns auffangen (vgl. BGE 120 V 195 Erw. 2c). Bei therapeutischen Vorkehren, die ausserhalb dieses Bereiches ansetzen oder vorgenommen werden, muss grundsätzlich auf ärztliche oder arztäquivalente Behandlung geschlossen werden. Die therapeutische Zielsetzung als weiteres Unterscheidungskriterium bestimmt sich danach, welcher Körperteil oder welche Funktion unmittelbar therapiert oder verbessert werden soll.

Fallen Ansatzpunkt und therapeutische Zielsetzung auseinander, so ist nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts der therapeutischen Zielsetzung das grössere Gewicht beizumessen (BGE 128 V 146 Erw. 4b/cc). In diesem Sinne hat das oberste Gericht entschieden (Urteil vom 22. April 2002 in Sachen H., K 159/00), eine Aufbisschiene, die nicht zur Verbesserung der Funktion der Zähne bei der Zerkleinerung der Nahrung, sondern zur Entlastung arthrotischer Kiefergelenke angebracht werde, setze zwar am Zahnapparat an, bezwecke aber die Therapie der Kieferarthrose. Das Anbringen einer solchen Aufbisschiene sei daher als ärztliche Massnahme anzusehen. Umgekehrt liege eine zahnärztliche Behandlung vor, wenn sie die Zähne als solche oder ihre vordringliche Funktion zur Zerkleinerung der Nahrung (Verbesserung der Bissverhältnisse) betreffe. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat sich zur Unterscheidung von ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen in weiteren Entscheiden eingehend geussert (vgl. Urteil vom 29. April 2002 in Sachen C., K 43/01 [kiefchirurgischer Eingriff aufgrund einer diagnostizierten ausgedehnten Zyste, u.a. Extraktion zweier Zähne und Eröffnung eines Logenabszesses]; Urteil vom 30. April 2002 in Sachen S., K 152/01 [operative Behandlung einer Retromaxille und eines offenen Bisses]; Urteil vom 16. April 2003 in Sachen R. und D., K 129/02 [Dickdarmentzündung und Extraktion eines eingewachsenen Milchzahnes mit nachfolgender Brückenversorgung]).

E. 4.3.2

4.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.